EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT

VZTA

1

1 Erteilende Zollbehörde

Hauptzollamt Hannover
Waterloostr. 5
30169 Hannover

2 VZTA-Nummer

DE 23828/15-1

3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten

DE958873040420325 / 0000
inocare Medical GmbH
Eiterbacher Str. 16
69253 Heiligkreuzsteinach

4 Datum der Erteilung

2016/01/15

Wichtige Hinweise
Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.
Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.

1

5 Datum und Nummer des Antrags

2015/11/17 Stefan Frey

6 Einreihung in die Zollnomenklatur

6212 9000 00 **** **** 0***

7 Warenbeschreibung

Rückenstützgürtel mit Massagepelotte, sog. Lumbocare basic plus, Art. 412, Größe M, Foto siehe Anlage,
- stellt sich als zusammengesetzte Ware dar,
- Rückenstützgürtel:
-- aus ca. 2,4 mm dicken, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen,
-- wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: ca. 103 cm lang und bis zu ca. 26 cm breit,
-- im vorderen Bereich mit einer Kunststoffeinlage verstärkt und mit zwei schmalen, flexiblen Federstäbchen aus Kunststoff ausgestattet, die lediglich das Aufrollen der Bandage verhindern; mit aufgesetzten Fingerschlaufen; vor dem Bauch mit aufgenähtem Klettverschluss zu schließen (u. a. damit konfektioniert),
-- am oberen Rand mit einer Überwendlichnaht gesäumt, am unteren Rand abgepasst hergestellt,
- Massagepelotte:
-- ein im Rückenbereich anklettbarer, biegsamer, flexibler Kunststoffeinsatz mit Noppen, annähernd in der Form eines gleichseitigen Dreiecks (Seitenlänge: ca. 17,5 cm), mit Spinnstoffbezug; weist nur eine geringe Festigkeit auf,
- dient lt. Antrag der Stabilisierung und Entlastung des Lendenwirbelbereichs, u. a. bei statisch-muskulärer Insuffizienz und Lendenwirbelsyndrom,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her; es liegt ein einfacher Gürtel zur Stützung des Körpers vor,
- nach dem Umfang und in Bezug auf die Verwendung bestimmt der Rückenstützgürtel gegenüber der Massagepelotte den Charakter der zusammengesetzten Ware.

"Den Hüftgürteln ähnliche Ware (Rückenstützgürtel) aus Gewirken"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten

10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos X Muster/Proben X Sonstiges ☐

Ort Hannover
Datum 15. Januar 2016

Unterschrift
Im Auftrag
(Meiske)

Stempel
HAUPTZOLLAMT HANNOVER 198